

Straßenbauverwaltung:

Bundesrepublik Deutschland, Staatliches Bauamt Rosenheim

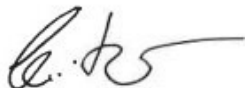
Straße / Abschnittsnummer / Station: von B 472 / 1060 / 0,135 – B472 / 1060 / 0795

**B 472 Bad Tölz - Miesbach
Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh**

Planfeststellung

Regelungsverzeichnis

aufgestellt:



Leitner, Baudirektor

Rosenheim, den 07.07.2021

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind in Unterlage 5, dargestellt.

1. Kostentragung

Der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstaatsbauverwaltung)) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder sich aus der EKrG-Vereinbarung anderweitige Regelungen ergeben.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Vorhabenträgers (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstaatsbauverwaltung)) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 2 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen (es sind auch Baustraßen) nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitz-einweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Vorhabenträger (Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Gliederung

Das Regelungsverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

1. Straßen / Wege / Zufahrten
2. Bauwerke / Ingenieurbauwerke
3. Wassertechnische Maßnahmen
4. Ver- und Entsorgungsleitungen

Die laufenden Nummern sind im Lageplan der Unterlage 5 eingetragen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-gebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
RV	Regelungsverzeichnis
RV-Nr.	Regelungsverzeichnis Nummer
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 2
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	B 472 Bau-km 0+060 – 0+720	Bundesstraße B 472	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Von Bau-km 0+060 bis Bau-km 0+720 wird die bestehende Bundesstraße B 472 ausgebaut, sowie in ihrer Lage und Höhe verbessert.</p> <p>Die einbahnig zweistreifige B 472 wird ausgebaut und erhält einen Regelquerschnitt RQ10,5 nach RAL mit 7,50 m befestigter Fahrbahnbreite, beidseitigen Banketten von 1,50 m und einem lärmindernden Fahrbahnbelag (gem. Vorgaben entsprechend der Berechnungsgrundlagen in Unterlage 17.1).</p> <p>Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird bei Bau-km 0+570 an der Einmündung zur Glückaufstraße eine Linksabbiegespur gem. RAL neu errichtet. Die Aufweitung erfolgt einseitig Richtung Norden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Soweit nicht im RV anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Um Staunässe in angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verhindern, wird am Böschungsfuß eine Mulde ausgebildet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 2 von 2
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.01	B 472 Bau-km 0+060 – 0+720	Bundesstraße B 472	a) Bundesrepublik Deutschland (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt – sofern in diesem RV keine andere Regelung getroffen ist – die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Für die Kostenteilungen gelten folgende Abgrenzungen:</p> <p>Die Einmündung an der Glückaufstraße ist die Änderung einer bestehenden höhengleichen Einmündung. Sie unterliegt daher nach StraKR Nr. 8 grundsätzlich der Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der beteiligten Straßenäste. Es greift die „Bagatellklausel“.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 2
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.02	B 472 Bau-km 0+065 – 0+600	Neubau Geh- und Radweg an der B 472 (unselbstständig)	a) - b) - innerhalb der OD: Bundesrepublik Deutschland (E) Gemeinde (U) - außerhalb der OD: Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird südlich der B 472 zwischen Waakirchen und der Glückaufstr von Bau-km 0+065 bis Bau-km 0+600 ein unselbstständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Er beginnt im Westen an der Rathausstraße in Waakirchen und schließt im Osten als Fortsetzung an den bereits bestehenden Geh- und Radweg Richtung Kammerloher Kreisverkehr an.</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält eine asphaltierte Breite von 2,50 m. Er wird im Ortsbereich von Bau-km 0+065 bis 0+140 durch einen 50 cm breiten Sicherheitstrennstreifen von der Fahrbahn der B 472 abgesetzt. Ab Bau-km 0+160 trennt ein 2,00 m breiter Trennstreifen den Geh- und Radweg von der Fahrbahn der B 472. Für die querenden Verkehrsteilnehmer zwischen dem ÖFW FINr. 480 und der Glückaufstraße wird der Geh- und Radweg bei Bau-km 0+555 im Schutze einer Querungsinsel über die B 472 geführt und nördlich der B 472 durch einen 20 m langen Geh- und Radweg an den ÖFW angebunden. An der Einmündung der Glückaufstr. wird ein ca. 15 m langer Geh- und Radweg mit asphaltierter Breite von 2,50 m und einem 50 cm breiten Sicherheitstrennstreifen als Verbindungsstück</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage:	11
				Blatt:	2 von 2
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.02	B 472 Baum-km 0+065 – 0+600	Neubau Geh- und Radweg an der B 472 (unselbstständig)	a) - b) - innerhalb der OD: Bundesrepublik Deutschland (E) Gemeinde (U) - außerhalb der OD: Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>zum bestehenden Parkplatz erstellt. Ebenso wird ein ca. 15 m langer Übergang für Radfahrer von der Glückaufstraße auf den östlich bereits bestehenden Geh- und Radweg der B 472 angelegt. Der Weg erhält eine asphaltierte Breite von 1,50 m.</p> <p>Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der B 472 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten innerhalb der OD tragen die Baulastträger des Geh- und Radweges gemäß ODR Nr. 12a) zu gleichen Teilen. Hierüber wird eine Vereinbarung mit der Gemeinde geschlossen. Außerhalb der OD trägt die Kosten die Bundesrepublik Deutschland. Die OD-Grenze der B 472 am Ortseingang Waakirchen liegt bei Abschnitt 1060, Station 0,205.</p> <p>Über die Unterhaltung innerhalb der OD wird mit der Gemeinde eine Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung ist nicht Bestandteil der Planfeststellung. Die Unterhaltung außerhalb der OD obliegt gemäß FStrKrV der Bundesrepublik Deutschland.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.03	B 472 Bau-km 0+062 rechts	Ortsstraße, Rathausstraße FINr. 417 Gmkg. Waakirchen	a) Gemeinde Waakirchen (E/U) b) Gemeinde Waakirchen (E/U)	<p>Die bestehende Ortsstraße Fl.Nr. 417 Gmkg. Waakirchen wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die bisherige Lage und Höhe der Straße bleibt unverändert. Durch den Anbau des Geh- und Radweges muss die Einmündung an den Randbereichen geringfügig angepasst werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.04	B 472 Bau-km 0+065 bis 0+085 rechts	Änderung ÖFW (nicht ausgebaut) FINr. 429 Gmkg. Waakirchen	a) und b) Gemeinde Waakirchen (E) Beteiligte (U)	<p>Durch die Anlage des unselbstständigen Geh- und Radweges (RV-Nr. 1.02) wird die bisherige Einmündung des nicht ausgebauten ÖFW FINr. 429 in die Rathausstraße (RVNr. 1.03) teilweise überbaut. Von Bau-km 0+065 bis Bau-km 0+085 wird der nicht ausgebaute ÖFW deshalb Richtung Süden auf eine Länge von ca. 20 m verlegt und in bestehender Fahrbahnbreite wieder hergestellt. Der Ausbau erfolgt ohne Bindemittel, ohne Deckschicht für eine geringe Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau, im Einmündungsbereich wird der ÖFW auf 5 m asphaltiert.</p> <p>Die verlegte Strecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Änderungskosten tragen die Baulastträger des Geh- und Radweges RVNr. 1.02 zu gleichen Teilen. Hierüber wird eine Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung ist nicht Bestandteil der Planfeststellung.</p> <p>Baulastträger: Gemeinde Waakirchen</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.05	B 472 Bau-km 0+067, 0+100, 0+132 links	Änderung Zufahrten zu FINr. 11 Gmkg. Waakirchen	a) und b) Nutzungsberechtigte Fl.Nr. 11 Gmkg. Waakirchen (E/U)	Die bestehenden Zufahrten vom Grundstück der FINr. 11 zur B 472 werden an die veränderte Lage und Höhe der Straße angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.06	B 472 Bau-km 0+240, 0+325, 0+386, 0+467 links	Beseitigung Zufahrten zu FINr. 11 Gmkg. Waakirchen	a) Nutzungsberechtigte Fl.Nr. 11 Gmkg. Waakirchen (E/U) b) -	Die bestehenden Zufahrten vom Grundstück der FINr. 11 zur B 472 werden aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den bestehenden nicht ausgebauten ÖFW FINr. 556, Gmkg. Waakirchen. Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.07	B 472 Bau-km 0+080, 0+100 rechts	Beseitigung Zufahrten zu FINr. 465 Gmkg. Waakirchen	a) Nutzungsberechtigte FI.Nr. 465 Gmkg. Waakirchen (E/U) b) -	Die bestehenden Zufahrten vom Grundstück der FINr. 465 zur B 472 werden aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den bestehenden nicht ausgebauten ÖFW FINr. 429 Gmkg. Waakirchen (RVNr. 1.04). Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.08	B 472 Bau-km 0+355 rechts	Beseitigung Zufahrt zu FINr. 450 Gmkg. Waakirchen	a) Nutzungsberechtigte FI.Nr. 450 Gmkg. Waakirchen (E/U) b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück der FINr. 450 zur B 472 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den bestehenden nicht ausgebauten ÖFW FINr. 429 Gmkg. Waakirchen (RVNr. 1.04). Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage:	11
				Blatt:	1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.09	B 472 Bau-km 0+573 links	Änderung ÖFW (nicht ausgebaut) FINr. 480 Gmkg. Waakirchen	a) und b) Gemeinde Waakirchen (E) Beteiligte (U)	<p>Durch den Ausbau der B 472 (RV-Nr. 1.01) zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird der nicht ausgebaute ÖFW FINr. 480 mit Einmündung in die B 472 geringfügig verlegt und in Lage und Höhe den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der ÖFW wird auf eine Länge von ca. 40 m mit einer Fahrbahnbreite von 2,50 m hergestellt. Der Ausbau erfolgt ohne Bindemittel, ohne Deckschicht für eine geringe Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau, im Einmündungsbereich wird der ÖFW auf 15 m asphaltiert.</p> <p>Der geringfügig verlegte Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Baulastträger: Gemeinde Waakirchen</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	B 472 Bau-km 0+573 rechts	Ortsstraße, Glückaufstraße FINr. 430/4 Gmkg. Waakirchen	a) und b) Gemeinde Waakirchen (E) (U): Bis Ende Eckausrundung: Bundesrepublik D. Ab Ende Eckausrundung: Gde. Waakirchen	<p>Die bestehende Ortsstraße FI.Nr. 430/4 Gmkg. Waakirchen wird aufgrund der Ausbaumaßnahme mit Anlage eines Geh- und Radweges geringfügig geändert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die geänderten Straßenteile werden zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt bis zum Ende der Eckausrundung gemäß FStrKrV der Bundesrepublik Deutschland, anschließend der Gemeinde Waakirchen als Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	Glückaufstraße Bau-km 0+011 links	Änderung Zufahrt zu FINr. 449 Gmkg. Waakirchen	a) Nutzungsberechtigte FI.Nr. 449 Gmkg. Waakirchen b) Nutzungsberechtigte FI.Nr. 449 Gmkg. Waakirchen (E/U)	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück der FINr. 449 zur B 472 wird überbaut und in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten verlegt. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.01	B 472 Bau-km 0+238 rechts	Weidezaun	a) Eigentümer der FINr. 465 b) Eigentümer der FINr. 465	<p>Bei Bau-km 0+238 wird durch die Baumaßnahme ein Weidezaun berührt.</p> <p>Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen. Der Zaun wird versetzt bzw. wenn dies nicht möglich ist neu errichtet.</p> <p>Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.02	B 472 Bau-km 0+473 – 0+564 links	Weidezaun	a) Eigentümer der FINr. 477 b) Eigentümer der FINr. 477	Zwischen Bau-km 0+473 und 0+564 wird durch die Baumaßnahme ein Weidezaun berührt. Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen. Der Zaun wird versetzt bzw. wenn dies nicht möglich ist neu errichtet. Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.03	Glückaufstraße Bau-km 0+008 – 0+026 links	Fangzaun (Wind)	a) Eigentümer der FINr. 430/4 b) Eigentümer der FINr. 430/4	Bei Bau-km 0+008 bis 0+026 wird durch die Änderungsmaßnahmen an der Glückaufstraße ein Fangzaun der Gemeinde Waakirchen berührt. Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen. Der Zaun wird versetzt bzw. wenn dies nicht möglich ist neu errichtet. Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.04	B 472 Bau-km 0+577 – 0+600 rechts	Weidezaun	a) Eigentümer der FINr. 449 b) Eigentümer der FINr. 449	Zwischen Bau-km 0+577 und 0+600 wird durch die Baumaßnahme ein Weidezaun südlich des bestehenden Geh- und Radweges berührt. Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen. Der Zaun wird versetzt bzw. wenn dies nicht möglich ist neu errichtet. Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.05	B 472 Bau-km 0+578 – 0+720 links	Weidezaun	a) Eigentümer der FINrn. 467, 471, 472 b) Eigentümer der FINrn. 467, 471, 472	<p>Zwischen Bau-km 0+578 und 0+720 wird durch die Baumaßnahme ein Weidezaun berührt.</p> <p>Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen. Der Zaun wird versetzt bzw. wenn dies nicht möglich ist neu errichtet.</p> <p>Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.01	B 472 Bau-km 0+060 – 0+140 links	Änderung Regenwasserkanal, Entwässerungsleitung in der OD der B 472 DN 300 Einleitungsstelle E1	a) Gemeinde Waakirchen b) Gemeinde Waakirchen	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird derzeit über Straßeneinläufe in die Entwässerungsleitungen des bestehenden Regenwasserkanals der Gemeinde Waakirchen eingeleitet und zum Stauraumkanal der Gemeinde geführt.</p> <p>Da zwischen Bau-km 0+060 und 0+160 die Querneigung der B 472 geändert wird und die Fahrbahn künftig zum nördlichen Fahrbahnrand entwässert, kann der südliche Straßeneinlauf bei Bau-km 0+109 entfallen. Stattdessen wird ein zusätzlicher Straßeneinlauf an der östlichen Zufahrt zum Grundstück der FINr. 11 vorgesehen. Die Größe der in den Regenwasserkanal der Gemeinde zu entwässernden Fläche ändert sich zum Bestand nicht.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche wird die Leitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.02	B 472 Bau-km 0+140 – 0+185 links	Entwässerung freie Strecke Muldenrigolen- bzw. Schachtversickerung und Absetzschacht mit Leichtflüssigkeitsab- scheider Einleitungsstelle E2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird dieses im Einschnittsbereich bei Bau-km 0+140 bis 0+185 in einer Rasenmulde gesammelt, über die bewachsene Oberbodenzone versickert und einer Rigole mit Teilsickerrohr zugeführt, die in einem Versickerungsschacht DN 2500 endet.</p> <p>Der Notüberlauf erfolgt bei stärkeren Regenereignissen über einen überhöhten Einlaufschacht in einen Absetzschacht DN 1500 mit Leichtflüssigkeitsabscheider bevor über den Versickerungsschacht DN 2500 in den Untergrund geleitet wird.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.03	B 472 Bau-km 0+585 – 0+650 rechts	Entwässerung freie Strecke Muldenrigolen- bzw. Schachtversickerung und Absetzschacht mit Leichtflüssigkeitsab- scheider Einleitungsstelle E3	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird dieses im Trennstreifen zwischen B 472 und Geh- und Radweg bei Bau-km 0+585 bis 0+650 in einer Rasenmulde gesammelt über die bewachsene Oberbodenzone versickert und einer Rigole mit Teilsickerrohr zugeführt, die in einem Versickerungsschacht DN 2500 endet.</p> <p>Der Notüberlauf erfolgt bei stärkeren Regenereignissen über einen überhöhten Einlaufschacht in einen Absetzschacht DN 1500 mit Leichtflüssigkeitsabscheider bevor über den Versickerungsschacht DN 2500 in den Untergrund geleitet wird.</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die bestehende Anlage (Absetzschacht mit Versickerungsschacht) wird soweit erforderlich zurück gebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.04	B 472 Bau-km 0+650 – 0+720 rechts	Bestehende Entwässerung freie Strecke Muldenrigolen- versickerung Einleitungsstelle E4	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird dieses wie bereits im Bestand im Trennstreifen zwischen B 472 und Geh- und Radweg bei Bau-km 0+650 bis 0+720 in einer Rasenmulde gesammelt über die bewachsene Oberbodenzone in eine Rigole mit Teilsickerrohr in den Untergrund versickert.</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst oder erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.01	B 472 Bau-km 0+060 – 0+114 (Längsverlegung links)	Telekommunikations- linie (Telekom)	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+060 und 0+114 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt, da die bestehenden Entwässerungseinrichtungen an der B 472 geändert werden müssen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Im Einzelfall wird mit dem Versorgungsträger entschieden, ob die Fernmeldeleitung aus ihrer bisherigen Lage verlegt oder auf andere Weise angepasst werden muss. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.02	B 472 Bau-km 0+060 – 0+114 (Längsverlegung links)	Telekommunikations- linie (Vodafone)	a) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) Vodafone Kabel Deutschland GmbH (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 0+060 und 0+114 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt, da die bestehenden Entwässerungseinrichtungen an der B 472 geändert werden müssen.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Im Einzelfall wird mit dem Versorgungsträger entschieden, ob die Fernmeldeleitung aus ihrer bisherigen Lage verlegt oder auf andere Weise angepasst werden muss. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien verbleibt bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.03	B 472 Bau-km 0+063 (Querung) Bau-km 0+060 – 0+114 (Längsverlegung links)	Niederspannungskabel (0,4 kV)	a) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+063, sowie 0+060 bis 0+114 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt, da die bestehenden Entwässerungseinrichtungen an der B 472 geändert werden müssen.</p> <p>Die Anlage wird ggf. den neuen Verhältnissen angepasst. Änderungen an der Anlage sind voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Nutzungsverträgen (bei der Querung vom 26.06.1984), in Verbindung mit dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.04	B 472 Bau-km 0+063 (Querung) Bau-km 0+060 – 0+063 (Längsverlegung links)	Straßenbeleuchtung (1 kV)	a) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+063, sowie 0+060 bis 0+063 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird ggf. den neuen Verhältnissen angepasst. Änderungen an der Anlage sind voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.05	<p style="text-align: center;">B 472 Bau-km 0+060 – 0+165 (Längsverlegung auf Straßengrund)</p> <p style="text-align: center;">0+165 - 0+570 (Längsverlegung auf Fl.Nr. 450/1)</p>	<p style="text-align: center;">Gasleitung DN 110</p>	<p>a) Energienetzen Bayern als Leitungsträger</p> <p>b) Energienetzen Bayern als Leitungsträger (E/U)</p>	<p>Zwischen Bau-km 0+060 bis 0+570 (Einmündung Glückaufstraße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Gasleitung berührt. Die Leitung läuft bisher in geringem Abstand parallel zur Fahrbahn der B 472 auf Straßengrund bzw. auf dem gemeindlichen Grund der Fl.Nr. 450/1.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und zwar durch Verlegung außerhalb der Fahrbahn.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und gehen nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vor.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt weiterhin den Energienetzen Bayern</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.06	B 472 Bau-km 0+062 (Querung)	Wasserleitung DN 80	a) Gemeinde Waakirchen als Versorgungsunternehmen b) Gemeinde Waakirchen als Versorgungsunternehmen (E/U)	Bei Bau-km 0+062 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene querende Wasserleitung berührt. Die Anlage wird ggf. den neuen Verhältnissen angepasst. Änderungen an der Anlage sind voraussichtlich nicht erforderlich. <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Waakirchen ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach dem Sondernutzungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Waakirchen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.07	B 472 Bau-km 0+060 – 0+165 (Längsverlegung auf Straßengrund) 0+165 - 0+570 (Längsverlegung auf Fl.Nr. 450/1)	bestehende Kanalisationsleitung DN 250	a) Gemeinde Waakirchen als Entsorgungsunter- nehmen b) Gemeinde Waakirchen als Entsorgungsunter- nehmen (E/U)	Zwischen Bau-km 0+060 bis 0+570 (Einmündung Glückaufstraße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung berührt. Der Kanal läuft bisher in geringem Abstand parallel zur Fahrbahn der B 472 auf Straßengrund bzw. auf dem gemeindlichen Grund der Fl.Nr. 450/1. Die Kanalleitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen und verlegt werden. <u>Hinweise:</u> Im Privatgrund richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht. Im Straßengrund richtet sich die Kostentragung nach Sondernutzungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Waakirchen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.08	B 472 Bau-km 0+569 (Querung)	Mittelspannungskabel (20 kV)	a) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger (E/U)	<p>Bei Bau-km 0,569 an der Einmündung der Glückaufstraße in die B 472 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.09	B 472 Bau-km 0+569 – 0+720 (Längsverlegung)	Mittelspannungskabel (20 kV)	a) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+569 bis 0+720 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und zwar durch Verlegung außerhalb der Fahrbahn.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 24.07.2007 in Verbindung mit dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der/dem Bayernwerk Netz GmbH</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	B 472 Bau-km 0+577 – 0+720 (Längsverlegung)	Straßenbeleuchtung (1 kV)	a) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger b) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger (E/U)	Bei Bau-km 0+577 bis 0+720 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Alle Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung werden in enger Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH vorgenommen. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag vom 06./09.11.2012. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	B 472 Bau-km 0+576 (Querung) Bau-km 0+576 – 0+720 (Längsverlegung)	Wasserleitung DN 150	a) Gemeinde Waakirchen als Versorgungsunter- nehmen b) Gemeinde Waakirchen als Versorgungsunter- nehmen (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+576 wird eine vorhandene querende sowie von Bau-km 0+576 bis 0+720 längs verlegte Wasserleitung durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen und verlegt werden. Im Querungsbereich ist eine Verlängerung des bestehenden Schutzrohres DN 300 erforderlich.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Gemeinde Waakirchen und der Straßenbauverwaltung geregelt. Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Waakirchen ausgeführt.</p> <p>Im Privatgrund richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht. Im Straßengrund richtet sich die Kostentragung nach Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Waakirchen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 472 Ausbau Waakirchen – KV Kammerloh				Unterlage: 11
				Blatt: 1 von 1
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.01	0+085 – 0+140 Einzelbäume links 0+570 links an ÖFW FINr. 480 0+570 rechts an Glückaufstraße	Bauschutzzaun während der Bauzeit	a) - b) Bundesrepublik Deutschland E / U (nur während der Bauzeit)	Das Baufeld wird in folgenden Teilbereichen durch Bauzäune abgegrenzt, um die angrenzende Vegetation, bzw. Biotopflächen während der Bauarbeiten zu schützen. In den genannten Bereichen entfällt der Arbeitsstreifen neben der Böschung